



AMTSBLATT

der Stadt Emsdetten

Nr. 26

Jahrgang 2015

Erscheinungstag: 18.08.2015

Inhalt		Seite
1. Bekanntmachung:	Bekanntmachung der für die Wahl des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin der Stadt Emsdetten zugelassenen Wahlvorschläge	172
2. Bekanntmachung:	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgermeister/Bürgermeisterin- und Landratswahl am 13. September 2015	173 - 175

Bürgermeisterwahl am 13. September 2015

Bekanntmachung der für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Emsdetten zugelassenen Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 03. August 2015 beschlossen, die nachstehend genannten Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Emsdetten am 13. September 2015 zuzulassen.

Ich mache die Entscheidung des Wahlausschusses hiermit gem. §§ 19(1) Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW. S. 454, ber. S 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV.NRW. S. 564), - SGV.NRW. 1112 - hiermit öffentlich bekannt.

1. Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Emsdetten

Familienname, Vorname	Beruf	Geb.-jahr	Geburtsort	Anschrift	Partei/Kennwort
Moenikes, Georg	Bürgermeister	1956	Emsdetten	Diemshoff 9	Christlich Demokratische Union Deutschlands / CDU
Haude, Maria Rita	Sozialpädagogin	1956	Emsdetten	Felixstr. 16	Sozialdemokratische Partei Deutschlands / SPD

Emsdetten, 18. August 2015

Stadt Emsdetten
Der Wahlleiter

Gez. Elmar Leuermann
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

**Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen für
die Bürgermeister/Bürgermeisterin- und Landratswahl
am 13. September 2015**

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahlbezirke der Stadt Emsdetten wird in der Zeit vom 24. bis zum 28. August 2015 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus Emsdetten, Am Markt 1, Zimmer 111, barrierefrei für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gem. § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am 28. August 2015 bis 12.30 Uhr, bei der oben genannten Gemeindebehörde Einspruch einlegen.
Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23. August 2015 eine Wahlbenachrichtigung.
Die Benachrichtigung enthält auf der Rückseite einen Vordruck für den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins.

In der Wahlbenachrichtigung, sind der Wahlbezirk/Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm bzw. einem textlichen Hinweis gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten bei den oben genannten Gemeindebehörden jeweils zur Einsichtnahme aus.

Wahlberechtigte, die keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, aber glauben, wahlberechtigt zu sein, müssen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, ihr Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits getrennte Wahlscheine und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Wahl durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlbezirk** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Auf Antrag erhalten Wahlscheine und Briefwahlunterlagen

- in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
- **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
 - a. wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bis zum 23. August 2015 oder die Einspruchsfrist bis zum 28. August 2015 versäumt haben,
 - b. wenn sie aus einem von ihnen nicht zur vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden sind,
 - c. wenn ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist.

6. Wahlscheine können mündlich oder schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax oder E-Mail gewahrt. Ein telefonisch gestellter Antrag ist unzulässig.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten beantragt werden, die

- in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, bis zum 11. September 2015, 18:00 Uhr, im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**. Wahlberechtigte, die glaubhaft versichern, dass ihnen die beantragten Wahlscheine nicht zugegangen sind, können bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, neue Wahlscheine beantragen.
- **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, aber aus den oben unter a. bis c. genannten Gründen Wahlscheine erhalten können, bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen, die mindestens 16 Jahre alt sein muss.

7. Mit dem weißen Wahlschein für die Bürgermeister und Landratswahlen erhalten die Wahlberechtigten

- je einen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl (grün) und die Landratswahl (gelb),
- den für beide Wahlen gemeinsamen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass

der Wahlbrief **dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr**, eingeht.

Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Nähere Hinweise zur Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl, die mit den Briefwahlunterlagen übersandt werden, zu entnehmen.

Der rote Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Die Wahlbriefe können auch bei den auf den Wahlbriefen angegebenen Stellen abgegeben werden.

Emsdetten, 18. August 2015

Stadt Emsdetten
Der Wahlleiter

Gez. Elmar Leuermann
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters